

Dienstvertragsordnung (DVO): Geänderter Gehaltszahlungstermin – Ergebnis einer Schlichtung und Konsequenzen

Mit der neuen Dienstvertragsordnung zum 1.10.2009 wurde der Gehaltsauszahlungstermin vom Monatsanfang auf das Monatsende verschoben. Dies rief bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unmut hervor, denn nun muss mit dem Vermögen so jongliert werden, dass ein Monat ohne Gehaltszahlung überbrückt werden kann.

Der Dienstgeber hat versucht, diesen Engpass durch zwei Maßnahmen zu mildern:

- indem dass fällige Entgelt für Ende Dezember bereits vor Weihnachten ausgezahlt wird
- indem ein nach DVO zu verzinsende Übergangsdarlehen in der Regel unverzinst bleibt und die Bereitschaft erklärt wurde, Darlehen auch über ein halbes Jahr hinaus zu gewähren.

Trotzdem wird durch die Terminverschiebung jedem Haushalt ein Monatsgehalt fehlen, dass dann erst am Ende des Monats gezahlt wird, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter aus dem Dienst ausscheidet.

Anrufung der Schlichtung

Bei der Kontrolle ihres Dienstvertrages stießen zwei Mitarbeiter auf folgenden Satz in ihrem Dienstvertrag: "Die Vergütung wird monatlich im voraus gezahlt".

Unter Berufung auf diese Vereinbarung im Dienstvertrag wurde der Dienstge-

ber aufgefordert, auch weiterhin das Gehalt zu Monatsanfang auszuzahlen. Der Dienstgeber hat dieses Verlangen unter Hinweis auf den Koda-Beschluss abgelehnt.

Daraufhin haben beide Kollegen die Schlichtungsstelle angerufen.

Die Schlichtungsstelle stellte daraufhin fest, dass es sich nach ihrer Auffassung bei der Regelung im Dienstvertrag über die Fälligkeit der Vergütung jeweils zu Monatsbeginn nicht um eine kollektivrechtliche, sondern um eine individualrechtliche Bestimmung handelt. Trotz eines anders lautenden Beschlusses durch die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Region Nord-Ost (Regional-KODA Nord-Ost) zum 1.10.2009 hätten nach dem Günstigkeitsprinzip die Antragsteller grundsätzlich weiterhin das Recht einer Gehaltszahlung im Voraus.

Die Schlichtungsstelle bringt zwar ihre tendenzielle Rechtsauffassung ein, jedoch kann sie nicht im Sinne eines Gerichts entscheiden, welche der beiden Parteien Recht hat. Vielmehr ist das Ziel, zwischen zwei streitenden Parteien zu vermitteln.

So wurden anschließend verschiedene Schlichtungsmöglichkeiten diskutiert.

Am Ende hat die Schlichtungsstelle folgenden Schlichtungsspruch verkündet:

Der Vorschlag der Schlichtungsstelle geht davon aus, dass für den Zinsverlust, der während der verbleibenden Dienstjahre dadurch entsteht, dass über ein Monatsgehalt bis zum Ende der Dienstzeit ein Kredit aufgenommen werden muss, ein einmaliger (steuerfreier) Schadenersatz durch den Dienstgeber geleistet wird.

Da es sich bei einem Schlichtungsspruch eben nicht um eine Entscheidung, sondern um einen Vermittlungsvorschlag handelt, hatten beide Parteien bis zum 22.12.2009 Zeit, zu entscheiden, ob sie den Schlichtungsspruch annehmen. Der Dienstgeber hat den Schlichtungsspruch nicht angenommen und beschlossen, bei beiden Mitarbeitern – ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht – zu einer Gehaltszahlung im Voraus zurück zu kehren.

Damit ist die Schlichtung zwar gescheitert, die Forderung der Mitarbeiter jedoch erfüllt.

Aktuelle Entwicklung

Der DiAG-MAV wurde am 15.1.2010 von der Dienstgebervertreterin des Bistums folgendes mitgeteilt: "Bei allen weiteren MitarbeiterInnen (DVO), die einen formlosen Antrag stellen, prüfen wir die vertraglichen Regelungen und stellen bei berechtigtem Antrag den Zahlungszeitpunkt um."

Empfehlung der DiAG-MAV

Bitte informieren Sie als MAV (im DVO-Bereich) Ihre Kolleginnen und Kollegen und raten Sie ihnen den Dienstvertrag zu überprüfen. Sollte im Vertrag die Formulierung enthalten sein "Die Vergütung wird monatlich im Voraus gezahlt", kann eine Gehaltszahlung im Voraus analog beigefügtem Muster beantragt werden.

DiAG-MAV im Erzbistum Hamburg

M U S T E R

An
Herrn Generalvikar Spiza
Erzbistum Hamburg
Postfach 101925
20013 Hamburg

Sehr geehrter Herr Generalvikar Spiza,

auf der Grundlage der ab dem 1.10.2009 geltenden DVO wurde ab Monat Dezember 2009 die Gehaltszahlung an mich von Monatsanfang auf Monatsende umgestellt. Bei der Überprüfung meines Dienstvertrages stelle ich fest, dass mein Dienstvertrag die Formulierung " Die Vergütung wird monatlich im Voraus gezahlt" enthält. Von daher gehe ich davon aus, dass aufgrund dieser Formulierung meines Dienstvertrages, das Erzbistum Hamburg - im Sinne des Günstigkeitsprinzips- auch weiterhin verpflichtet ist, mir mein Gehalt zu Monatsanfang zu zahlen.

Insofern beantrage ich rückwirkend zum Dezember 2009 die Zahlung meiner Gehaltansprüche zu Beginn eines jeden Monats.

Freundliche Grüße